# Preußische Gesetzsammlung

1935 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. Mai 1935 | Nr. 12

Inhalt:



**(Nr. 14252.) Erlaß über die Abgrenzung der Zuständigkeit auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes, der Gewerbeaufsicht und wirtschaftlich-technischer Angelegenheiten. Vom 2. Mai 1935.**

Zum Zwecke der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem Reichs- und Preußischen Wirtschaftsminister und dem Reichs- und Preußischen Arbeitsminister bestimme ich folgendes:

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister ist zuständig für die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes einschließlich der Organisations-, Haushalts- und Personalangelegenheiten der Gewerbeaufsicht.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister ist zuständig für wirtschaftlich-technische Angelegenheiten einschließlich der Genehmigung und Zulassung gewerblicher Anlagen und des Dampfkesselwesens.

Das Nähere wegen der Abgrenzung der Zuständigkeiten und wegen der Überleitung bestimmen die genannten Minister im gegenseitigen Einvernehmen.

Berlin, den 2. Mai 1935.

(Siegel.) Der Führer und Reichskanzler.
Adolf Hitler.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht.
Präsident des Reichsbankdirektoriums.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.
Franz Seldte.

---

**(Nr. 14253.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen (Unterbringungsgesetz) vom 30. März 1920 (Gesetzsamml. S. 63). Vom 21. Mai 1935.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen (Unterbringungsgesetz) wird wie folgt geändert:

I.

Im § 2 fällt Abs. 1 fort.

II.

§ 9 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

(4) In der Bewerberliste sind zu streichen:

1. Beamte, die untergebracht sind;
2. Beamte, die auf Anforderung des Fürsorgeamts den Nachweis ihrer Dienstfähigkeit durch Vorlage des Zeugnisses eines im Reichs- oder Landesdienst stehenden beamteten Arztes binnen Monatsfrist nicht führen;
3. Beamte, die die Altersgrenze erreicht haben;
4. Beamte, die zehn Jahre nach ihrer Verdrängung noch nicht haben untergebracht werden können;
5. Beamte, die sich im Ausland in einer den deutschen Interessen abträglichen Weise betätigt oder sich eines Verhaltens schuldig gemacht haben, das nach den deutschen Dienststrafvorschriften die Entlassung aus dem Staatsdienste hätte nach sich ziehen können.

III.

Im § 10 Abs. 2 erhält Satz 1 im Eingang folgende Fassung:

Ist ein nach diesem Gesetz übernommener Beamter, der bei der Einstellung das 40. Lebensjahr vollendet hatte, infolge der Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getreten oder auf Grund der §§ 3, 4 und 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt oder entlassen worden, so übernimmt der Staat . . .

IV.

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11.

Das Fürsorgeamt besteht aus dem Leiter, seinem Stellvertreter, zwei Beigeordneten und zwei Stellvertretern, die vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Ministers des Innern bis auf Widerruf ernannt werden.

Die Geschäfte des Fürsorgeamts führt der Leiter. Er entscheidet über alle bei der Durchführung dieses Gesetzes bestehenden Streitigkeiten endgültig mit Ausnahme der im § 12 bezeichneten Angelegenheiten. An Weisungen von Verwaltungsbehörden ist er nicht gebunden.

Der Leiter muß die Beigeordneten hören vor der Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags auf Eintragung in die Bewerberliste und über die Streichung in der Bewerberliste, soweit diese auf Grund des § 9 Abs. 4 Ziffer 5 erfolgt.

V.

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gegen Entscheidungen, welche die Kündigung einer Stelle (§ 2), die Anmeldepflicht einer Stelle durch die Anstellungsbehörde (§ 4), den Anspruch auf Eintragung eines Bewerbers (§ 5), die Annahmepflicht einer zugewiesenen Stelle durch den Bewerber sowie den Verlust des Anspruchs auf Fürsorge durch einen Bewerber (§ 7 und § 9 Abs. 1 bis 3), die Streichung in der Bewerberliste nach § 9 Abs. 4 Ziffer 5, die Beteiligung der Anstellungsbehörde an den Umzugskosten (§ 10) und die Inanspruchnahme einer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes besetzten Stelle betreffen (§ 15), findet insoweit die Beschwerde an das Oberfürsorgeamt in Berlin statt.

VI.

Der § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) An die Stelle des Fürsorgeamts (§ 3) tritt ein besonderes „Fürsorgeamt für Lehrpersonen" mit dem Sitze in Berlin. Für dieses finden die Vorschriften des § 11 mit der Maßgabe Anwendung, daß es aus einem Leiter, einem Stellvertreter und zwei Beige-

ordneten und ebensovielen Stellvertretern besteht, die vom Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bis auf Widerruf ernannt werden.

VII.

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14.

Das Oberfürsorgeamt besteht aus dem Vorsitzer, seinem Stellvertreter, zwei Beisitzern und ebensovielen Stellvertretern, die vom Ministerpräsidenten auf die Dauer ihres Hauptamts ernannt werden. Der Vorsitzer und sein Stellvertreter müssen Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts, die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen ordentliche Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts sein. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts.

Der Vorsitzer entscheidet nach Anhörung der Beisitzer; er regelt die Geschäftsordnung des Oberfürsorgeamts.

VIII.

§ 16 wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

(3) Das Gesetz kann auf Anordnung des Minister des Innern ferner auf mittelbare Staatsbeamte, Lehrpersonen und Angestellte angewendet werden, die seit dem 1. Oktober 1933 aus den abgetrennten Landesteilen verdrängt worden sind oder noch verdrängt werden und nach dem bisher geltenden Rechte noch nicht fürsorgeberechtigt sind.

Artikel 2.

Die Vorschriften des Artikels 1 dieses Gesetzes mit Ausnahme der den § 2 Abs. 1 betreffenden Vorschrift treten mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Die den § 2 Abs. 1 betreffende Vorschrift gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 ab.

Berlin, den 21. Mai 1935.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Rust Frick.

zugleich für den Finanzminister.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 21. Mai 1935.

**Der Preußische Ministerpräsident.**

Göring.

---

**(Nr. 14254.) Polizeiverordnung zur zweiten Änderung der Polizeiverordnung über die Errichtung vorstädtischer Kleinsiedlerstellen vom 4. Dezember 1931 (Gesetzsamml. S. 255). Vom 7. Mai 1935.**

Auf Grund des § 25 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird im Benehmen mit dem Minister des Innern für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

Die Polizeiverordnung des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 4. Dezember 1931 (Gesetzsamml. S. 255) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1935 an wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1.

Diese Verordnung gilt für Bauten, die als Kleinsiedlungen nach Maßgabe der Verordnung zur vorstädtischen Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten für

Dr. Grunau, Holten. str. 129/3
R 30



Erwerbslose vom 23. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 790) oder der Verordnung über die weitere Förderung der Kleinsiedlung, insbesondere durch Übernahme von Reichsbürgschaften vom 19. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 341) anerkannt sind.

2. Im § 9 wird die Zahl „1934" durch „1936" ersetzt.

Berlin, den 7. Mai 1935.

**Der Preußische Finanzminister.**
Popitz.

---

## Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

**(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).**

Im Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit Nr. 6 ist auf S. 125 eine Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 19. März 1935 — V 3961/35 — über die Zuständigkeit der in Preußen bei Eintragung und Löschung in der Handwerksrolle im Einspruchsverfahren entscheidenden Behörden (§ 9 Abs. 1 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerkes vom 18. Januar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 15 —) veröffentlicht. Die Verordnung ist am 14. April 1935 in Kraft getreten.

Berlin, den 3. Mai 1935.

Reichs- und Preußisches Wirtschaftsministerium.

---

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. März 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Großenborau zur Herstellung eines Lichtstreifens zu beiden Seiten der Kunststraße von Rückersdorf nach Großenborau
durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 13 S. 56, ausgegeben am 30. März 1935;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. März 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Gessel zum Bau einer Landstraße von Syke nach Gessel
durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 14 S. 52, ausgegeben am 6. April 1935;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. April 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Hersfeld zum Bau des Kreisverwaltungsgebäudes
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 17 S. 96, ausgegeben am 27. April 1935;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. April 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Halle'sche Pfännerschaft, Abteilung der Mansfeld A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb, in Halle (Saale) zum Erwerb von Parzellen in der Gemarkung Senftenberg zur Fortführung des Braunkohlenbergwerkes Friedrich-Ernst bei Senftenberg
durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 17 S. 111, ausgegeben am 27. April 1935;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. April 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Märkische Elektrizitätswerk A.-G. in Berlin zum Bau einer 100 000 Volt-Doppelleitung zur Übertragung elektrischer Energie zwischen Wildau und Hennigsdorf
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 19 S. 87, ausgegeben am 11. Mai 1935.

---

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
*Verlag:* R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

**Den laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.